

# **BVGer D-7462/2025 vom 8. Dezember 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7462\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7462_2025)

FR: TAF D-7462/2025 du 8 décembre 2025

IT: TAF D-7462/2025 del 8 dicembre 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 23**

Oktober 2023 E. 5.1), dass sich die türkischen Behörden dem Beschwerdeführer gegenüber gemäss dessen eigenen Aussagen in der Vergangenheit mehrmals als grundsätzlich schutzfähig und -willig gezeigt haben (vgl. SEM act. (...) -12/18 A63, A74 f., A93–96),

D-7462/2025 Seite 8 dass es ihm deshalb bei allfälligen weiteren Bedrohungen durch Drittpersonen zuzumuten wäre, sich wiederum an die Polizei zu wenden, dass im Übrigen aufgrund des lokal begrenzten Charakters der geltend gemachten Bedrohungen auch vom Bestehen einer innerstaatlichen Schutzalternative auszugehen ist, dass den Akten sodann keine Hinweise zu entnehmen sind, dass gegen den Beschwerdeführer in der Türkei ein strafrechtliches Verfahren eröffnet worden wäre, dass die Vorinstanz diesbezüglich zu Recht darauf hinweist, dass ihm gegebenenfalls hätte möglich sein sollen, einen Geheimhaltungsbeschluss einzureichen, dass auch keine Hinweise in den Akten liegen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner kurzzeitigen Tätigkeit in der stillgelegten FETÖ-Schule von den türkischen Behörden der Gülen-Mitgliedschaft beschuldigt worden wäre, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelingt darzutun, aufgrund seiner Unterstützungslieferungen für die PKK ins Visier des türkischen Staates gekommen zu sein, dass sodann keine Hinweise bestehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund des Engagements seiner Familie eine Reflexverfolgung zu befürchten hätte, zumal der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge legal aus der Türkei auf dem Luftweg ausreisen konnte, dass der Beschwerdeführer auch aus seinen äusserst knappen und pauschalen Vorbringen in der Beschwerde, wegen Verbindungen zur PKK ins Visier der Behörden geraten zu sein, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag, dass daran auch das erst auf Beschwerdestufe eingereichte Schreiben des Dorfvorstehers vom 11. August 2025, gemäss welchem der Beschwerdeführer und sein Bruder unbekanntem Aufenthaltsort seien, sie ein Sicherheitsrisiko seien und von den Sicherheitskräften gesucht würden, nichts ändert, dass diesem Dokument, welches nur als Kopie vorliegt, und dessen Inhalt keinen Rückschluss auf ein konkretes Vergehen gegen die Beschwerdeführer

D-7462/2025 Seite 9 laufendes Ermittlungsverfahren erlaubt, kein relevanter Beweiswert beizumessen ist, dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb die Vorinstanz sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), der Beschwerdeführer weder im Besitz einer kantonalen

Aufenthaltsbewilligung ist noch Anspruch auf Erteilung einer solchen hat (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach von der Vorinstanz ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung vorliegend in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist (Art. 83 Abs. 3 AIG), da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet, dass sodann keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, dass die Vorinstanz sodann zu Recht auch von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen ist (vgl. Art. 83 Abs. 4 AIG),

D-7462/2025 Seite 10 dass nämlich weder die allgemeine Lage in der Türkei noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, zumal gemäss konstanter Praxis in der Türkei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt auszugehen ist und der Vollzug der Wegweisung in die Provinz E.\_\_\_\_\_ gemäss aktueller Rechtsprechung nicht generell unzumutbar ist (Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.3), dass sich auch keine Hinweise ergeben, der Beschwerdeführer könnte in seinem Heimatland in eine existenzbedrohende Notlage geraten, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen, gesunden Mann mit mehreren Jahren Arbeitserfahrung und einem stabilen und tragfähigen sozialen Beziehungsnetz handelt, dass es dem Beschwerdeführer unter diesen Umständen auch zuzumuten ist, sich gegebenenfalls in einem anderen Landesteil als der Provinz E.\_\_\_\_\_ niederzulassen, weshalb eine individuell zumutbare innerstaatliche Aufenthaltsalternative zu bejahen ist, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten der von der Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, die Beschwerdeausführungen diesbezüglich nichts entgegenzuhalten vermögen und diesbezüglich im Übrigen auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen wird (vgl. angefochtene Verfügung, Ziff. III), dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG [SR 142.20]), dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da sich die Beschwerdebegehren als von vornherein aussichtslos erwiesen haben,

D-7462/2025 Seite 11 dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), wobei diese aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs zum Verfahren seines Bruders B.\_\_\_\_\_ (D-7463/2025) – was grundsätzlich eine Verfahrensvereinigung mit entsprechend angepasster Kostenfest- legung ermöglicht hätte – auf Fr. 475.– zu reduzieren sind.

(Dispositiv nächste Seite)

D-7462/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.